PRÄAMBEL **FESTSETZUNGEN** Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung 1. Räumlicher Geltungsbereich (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses 23/2 gültigen Fassung diese 7. Änderung des Bebauungsplans Himmelreich II als Satzung. Sie ersetzt den rechtskräftigen 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplan aus dem Jahre 1972 und seine bisherigen Änderungen. des Bebauungsplans 28/18 25/22 2. Art der baulichen Nutzung 28/4 28/17 Allgemeines Wohngebiet 25/23 3. Maß der baulichen Nutzung Kaspar-Dorsch-Straße 3.1 Es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig. 3.2 Die Traufhöhe darf bis zu 6,50 m betragen (Höhe der Schnittlinie der Außenflächen von Traufwand und Dach über dem natürlichen Gelände, talseitig). 3.3 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. 3.4 Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. 156/11 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 4.1 Die Gebäude sind in der offenen Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser zu errichten. 4.2 — Baugrenze Sportanlage 4.3 Vor geschlossenen Garagen sind auf den Baugrundstücken Garagenzufahrten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Mindestlänge von 5,0 m herzustellen (Stauraum). Die Garagenzufahrten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden. 5. Grundstücksgrößen, Wohnungsdichte 5.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 450 m² bei Einzelhausbebauung, 390 m² bei Doppelhausbebauung. 5.2 In Wohngebäuden ist je angefangene 450 m² Grundstücksfläche maximal eine Wohnung zulässig. 6. Verkehrsflächen öffentliche Verkehrsfläche 6.2 Straßenbegrenzungslinie Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche: Einfahrt mit höchstens 8 m Breite 7. Gestaltung 7.1 Die Dächer der Wohngebäude sind als Satteldach mit einer Dachneigung von 20 bis 40° Übersichtsplan M 1:10.000 auszubilden. 7.2 Firstrichtung; Abweichungen sind bis zu 10° zulässig. 7.3 Dachgauben und Zwerchgiebel sind nur auf Dächern mit mindestens 35° Neigung und nur nach folgender Maßgabe zulässig: - Abstand zum Ortgang mindestens 2,50 m - Abstand zum First mindestens 1,00 m, gemessen in der Senkrechten - Gesamtbreite der Gauben und Zwerchgiebel einer Dachseite Gemeinde Adlkofen höchstens ein Drittel der Breite der Außenwand 7.4 Bauliche Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nur als Holzlattenoder Hanichelzäune zulässig, Höhe maximal 1,00 m über der Straßen- oder Gehsteigoberkante, Sockelhöhe maximal 15 cm. Zwischen den Baugrundstücken sind auch Maschendraht- und 7. Änderung Stabmattenzäune zulässig. Stützmauern sind zulässig bis maximal 0,80 m in Beton gespitzt mit Holzlatten- oder Hanichelzaun, insgesamt nicht über 1,50 m. 8. Grünordnung **VERFAHRENSVERMERKE** 181/10 Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten). 1. Änderungsbeschluss gefasst 8.2 Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten. 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB) 181/20

181/45

181/2

181/14

181/21

181/23

184/11

184/10

184/21

181/30

Wohngebiet M 1:1.000

184/5

SONSTIGE PLANZEICHEN

. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

1.1 Kennzeichnungen und i

Bebauungsplan Himmelreich II am 28. Juli 2025 vom 13. August 2025 bis 31. August 2025 3. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 14. Juli 2025 vom 1. September 2025 bis 30. September 2025 (§ 3 Abs. 2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 14. Juli 2025 vom 20. August 2025 bis 25. September 2025 (§ 4 Abs. 2 BauGB) 5. Satzungsbeschluss in der Fassung vom 14. Juli 2025 mit Begründung vom 30. September 2025 am 13. Oktober 2025 Die nach § 13a BauGB erfolgte beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB). Hinweis: von der Durchführung einer Umweltprüfung wurde abgesehen. Adlkofen den Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer (Siegel) Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 14. Juli 2025 mit Begründung vom 30. September 2025 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Adlkofen den ... Erste Bürgermeisterin Rosa-Maria Maurer (Siegel) gefertigt am 14. Juli 2025 architekturbüro pezold·Wartenberg Verfahrensvermerke vom 15. Oktober 2025

157/102

157/103

157/100

173

ر 180/2

156/32